

Bundessozialgericht

4 RJ 13/82

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 10. März 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 10. März 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 26. März 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

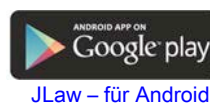
I

Der im Jahr 1920 geborene Kläger war zunächst jahrelang Zwirnerei- und später Bundesbahnarbeiter. Im Jahr 1951 wurde er Bundesbahnbeamter. Zum 1. August 1973 wurde er als Bundesbahnsekretär wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Im Januar 1978 und im Dezember 1979 beantragte er bei der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, jeweils erfolglos. Am 17. Januar 1979 meldete er sich bei dem Arbeitsamt arbeitslos. In der Zeit von März 1979 bis April 1980 bewarb er sich bei neun Arbeitgebern erfolglos um Arbeit. Am 24. April 1980 beantragte er vorgezogenes Altersruhegeld. Er legte eine Bescheinigung des Arbeitsamtes vom 10. April 1980 vor, wonach er sich seit der Arbeitslosmeldung am 17. Januar 1979 beim Arbeitsamt regelmäßig um Arbeit bemüht habe, die Vermittlung eines Arbeitsplatzes bisher aber nicht möglich gewesen sei. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 7. Mai 1980 den Antrag ab.

Das Sozialgericht (SG) Kassel hat mit Urteil vom 4. Dezember 1980 die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) eine Auskunft des Arbeitsamtes eingeholt; danach hat der Kläger sich zwischen dem 17. Januar 1979 und dem 6. Februar 1981 zwanzigmal bei dem Arbeitsamt gemeldet, als "angestrebte Tätigkeit" hat er angegeben: "ganztags leichte Arbeiten".



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Mit Urteil vom 26. März 1981 hat das LSG die Beklagte verurteilt, dem Kläger vorgezogenes Altersruhegeld ab 1. April 1980 zu gewähren. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: An die Arbeitsbereitschaft eines Ruhestandsbeamten sei ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Auch bei Beachtung dieses Grundsatzes sei der Kläger aber während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1978 bis 31. März 1980 arbeitslos gewesen. Er habe der Arbeitsvermittlung objektiv zur Verfügung gestanden und sei ernsthaft arbeitsbereit gewesen. In der Regel müsse man die Meldung eines Versicherten beim Arbeitsamt als erkennbares Zeichen seines Arbeitswillens werten; denn es spreche grundsätzlich eine - wenn auch widerlegbare - Vermutung dafür, daß die von einem Versicherten vor dem Arbeitsamt abgegebenen Erklärungen über seine Arbeitsbereitschaft zutreffend seien. Es fehle an ausreichenden Anhaltspunkten für die Annahme, daß der Kläger am 17. Januar 1979 seine Arbeitsbereitschaft nur zum Schein erklärt habe. Der Kläger habe sich regelmäßig um Arbeit bemüht, fast Monat für Monat sein Arbeitsgesuch erneuert und damit auch nach außen seinen Arbeitswillen kundgetan; er habe sich zudem persönlich bei neun verschiedenen Arbeitgebern um einen Arbeitsplatz bemüht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger sich bewußt überwiegend um Arbeitsplätze bei Firmen bemüht habe, die überhaupt keine Arbeitsplätze mit leichten Arbeiten entsprechend seinem Leistungsvermögen hätten anbieten können. Die Rentenanträge des Klägers stünden einem ernsthaften Willen zur Arbeit nicht entgegen. Auch auf die Dauer der seit der Zurruesetzung verstrichenen Zeit komme es nicht entscheidend an. Der Kläger habe glaubhaft dargelegt, daß er sich erst dann um Arbeit bemüht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

habe, als sich sein Gesundheitszustand während des Ruhestandes gebessert habe und medizinisch festgestellt worden sei, daß er noch vollschichtige Arbeiten verrichten könne; er habe die Minderung seines Ruhestandseinkommens entweder durch eine Versichertenrente oder durch Arbeitsleistung ausgleichen wollen, auch um einen finanziellen Beitrag für die an seinem alten Fachwerkhaus laufend anfallenden Reparaturen, die ständig größere Beträge erforderten, zu leisten.

Die Beklagte hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Sie trägt vor: Zwar werde nicht bestritten, daß auch Ruhestandsbeamte grundsätzlich arbeitslos iS des § 1248 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) sein könnten. Mit § 1248 Abs 2 RVO habe der Gesetzgeber aber erreichen wollen, daß Versicherte, die wegen ihres Alters unverschuldet arbeitslos geworden seien, nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen würden. Das sei bei einem Versicherten mit einer Versorgung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nicht der Fall. Daher könnten weder die Meldung beim Arbeitsamt als Arbeitsuchender noch Firmenbescheinigungen über erfolglose Bewerbungen für die Annahme der ernstlichen Arbeitsbereitschaft ausreichen. Es müsse vielmehr auch noch der Nachweis geführt werden, daß sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten zum Zeitpunkt der Meldung beim Arbeitsamt so wesentlich geändert hätten, daß daraus auf eine ernstliche Arbeitsbereitschaft geschlossen werden könne. Die vom LSG erwähnten wirtschaftlichen und persönlichen Gründe böten keine ausreichende Grundlage für die Annahme einer ernsthaften Arbeitsbereitschaft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Für seinen Vortrag wird auf den Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 3. März 1982 verwiesen.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinn der Zurückverweisung begründet. Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben.

Der im April 1980 gestellte Antrag des Klägers auf Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit ist nach § 1248 Abs 2 RVO in der am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S 1965) iVm § 103 Abs 1 Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S 3113) zu beurteilen (vgl BSG, Urteil vom 23. März 1976 - 5 RKn 42/75 = SozR 2200 § 1248 Nr 11). § 1248 Abs 2 RVO gilt für den Kläger ohne die durch Art 4 § 1 Nr 27 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1497) ange-



hängten Sätze 2 und 3 weiter, wie sich aus Art 2 § 7 Abs 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (ArVNG) idF des AFKG ergibt.

Der Kläger hat zwar das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 1248 Abs 7 Satz 2 RVO erfüllt, für eine Entscheidung, ob er auch arbeitslos iS des § 1248 Abs 2 RVO war, fehlt es jedoch an hinreichenden Feststellungen.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die Merkmale, die den im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht definierten Begriff Arbeitslosigkeit kennzeichnen, dem Recht der Arbeitslosenversicherung zu entnehmen sind (vgl BSG, Urteil vom 15. Februar 1979 - 5 RJ 12/77 = SozR 2200 § 1248 Nr 28; Urteil vom 24. Juni 1982 - 4 RJ 81/81 -; SozR 2200 § 1248 Nr 11, mwN). Gemäß §§ 101 Abs 1 Satz 1, 103 Abs 1 AFG idF vom 25. Juni 1969 (BGBl I S 582) ist derjenige Arbeitnehmer arbeitslos, der vorübergehend nicht beschäftigt ist und der Arbeitsvermittlung objektiv und subjektiv zur Verfügung steht. Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß arbeitslos in diesem Sinne auch ein Beamter sein kann, der vor Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist; allerdings ist dabei die Besonderheit des Beamtenverhältnisses zu berücksichtigen.

Solange der Kläger als Beamter tätig war, gehörte er nicht zu dem Personenkreis, der eine abhängige Beschäftigung auf dem allgemein zugänglichen und dem Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit unterliegenden Arbeitsmarkt ausübt. Nach der Legaldefini-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tion in § 2 Abs 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) idF vom 3. Januar 1977 (BGBl I S 1) wird das Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis nämlich durch die beiderseitige Treuepflicht gekennzeichnet, die als Generalklausel eine selbständige Funktion zur Feinabstimmung der Pflichten des Beamten (§§ 52 bis 78 BBG) hat (vgl Battis, BBG, München 1980, Anm 2b zu § 2 mwN). In diesem Zusammenhang gewinnt eine besondere Bedeutung das in § 54 Abs 1 Satz 1 BBG niedgelegte Prinzip, daß sich der Beamte mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen hat. Vor seiner Versetzung in den Ruhestand stand der Kläger mithin dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.

Auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand gehörte der Kläger nicht eo ipso dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Zwar hinderten ihn nach dem Eintritt in den Ruhestand keine nachwirkenden Dienstpflichten aus dem Beamtenverhältnis an der Aufnahme einer Beschäftigung als Arbeitnehmer, jedoch bedarf die Lösung vom bisherigen beamtenrechtlichen Status und der Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer eines besonderen Schrittes. Denn als Arbeitnehmer ist derjenige anzusehen, der im Zeitpunkt der Antragstellung beim Arbeitsamt und während der Zeit der anschließenden faktischen Beschäftigungslosigkeit dem Kreis derjenigen Personen zuzurechnen ist, die anderenfalls in dieser Zeit eine abhängige Beschäftigung von mehr als geringfügigem Umfang ausüben würden (vgl BSG, Urteil vom 11. März 1978 - 7 RAr 93/74 = SozR 4100 § 101 Nr 1). Ein solcher einschneidender Schritt in der Umgestaltung der Lebensverhältnisse muß äußerlich erkennbar sein.



Hiernach hätte der Kläger seinen Willen, künftig als Arbeitnehmer dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, in besonderer Weise dokumentieren müssen. Als Beamter, der jahrzehntelang in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis gestanden hatte und der nunmehr Empfänger angemessener Versorgungsbezüge war, hätte er nach seinem endgültigen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis die besonderen Umstände darlegen müssen, die ihn dazu veranlaßten, wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzutreten.

Das LSG hat bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer objektiv zur Verfügung steht, darauf hingewiesen, daß er sich beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet hatte, und zwar nach seinen Feststellungen fortlaufend ab 17. Januar 1979. Davon geht auch der erkennende Senat aus. Das LSG hat jedoch bereits daraus eine ernsthafte Arbeitsbereitschaft des Klägers gefolgert, weil es der Auffassung war, grundsätzlich spreche eine - wenn auch widerlegbare - Vermutung dafür, daß die von einem Versicherten vor dem Arbeitsamt abgegebenen Erklärungen zutreffend seien; eine andere Betrachtungsweise sei mit "elementaren Prinzipien" unvereinbar. Das LSG hat indessen nicht erläutert, was es unter "elementaren Prinzipien" versteht und woher es diese gewonnen hat. Die von ihm aufgestellte "Vermutung", daß die von einem Versicherten vor dem Arbeitsamt abgegebenen Erklärungen über seine Arbeitsbereitschaft zutreffend seien, entbehrt der Grundlage. Weder kennt die gesetzliche Rentenversicherung oder auch die Arbeitslosenversicherung einen Rechtssatz derartigen Inhalts, noch gibt es einen allgemeinen Erfahrungssatz, der das besagen würde. Das BSG hat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bereits in dem Urteil vom 4. Februar 1965 - 11/1 RA 142/63 = SozR Nr 33 zu § 1248 entschieden, es dürfe weder stets noch in der Regel unterstellt werden, daß sich aus der bloßen Meldung beim Arbeitsamt die ernstliche Arbeitsbereitschaft ohne weiteres ergebe. Es entspricht vielmehr ständiger Rechtsprechung des BSG (vgl Urteil vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 239/60 = BSGE 20, 190, 197; Urteil vom 28. Februar 1963 - 12 RJ 300/61 = SozR Nr 15 zu § 1248; Urteil vom 4. Februar 1965 - 11/1 RA 142/63 = SozR Nr 33 zu § 1248; Urteil vom 23. Juli 1965 - 1 RA 143/63 -), daß die ernstliche Arbeitsbereitschaft in besonderer Weise dargetan (belegt) werden muß.

Die ernstliche Arbeitsbereitschaft, die für den begehrten Rentenanspruch mindestens 52 Wochen vorhanden sein muß, ist ein subjektiver Zustand der Person des Arbeitnehmers, der sich der unmittelbaren Erkennbarkeit und damit auch Feststellbarkeit weitgehend entzieht. Er läßt sich nur aus tatsächlichen Umständen im Wege der Schlußfolgerung erschließen. Der 11. Senat des BSG hat zutreffend bereits darauf hingewiesen, daß es sich insoweit nicht um eine dem Revisionsgericht verschlossene Beweiswürdigung handelt (vgl BSG, Urteil vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 239/60 = BSGE 20, 190, 198). Auch der erkennende Senat ist dieser Auffassung. Zwar bedarf es zunächst einmal der Feststellung objektiver Tatsachen durch das Berufungsgericht, die Wertungen jedoch, ob die festgestellten Umstände geeignet sind, die Ernstlichkeit der Arbeitsbereitschaft darzutun, und ob die festgestellten Tatsachen ausreichen, um die Schlußfolgerung auf die ernstliche Arbeitsbereitschaft zu tragen, sind Rechtsfragen,



die der Prüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Daß bei der Prüfung der ernstlichen Arbeitsbereitschaft eines Versicherten, der als pensionierter Beamter vor seiner Arbeitslosmeldung nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt angehört hat, besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind, hat das BSG wiederholt entschieden (Urteil vom 15. März 1962 - 4 RJ 210/59 = SozR Nr 10 zu § 1248 RVO; Urteil vom 28. Februar 1963 - 12 RJ 300/61 = BSGE 18, 287, 290; Urteil vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 239/60 = BSGE 20, 190, 197; Urteil vom 4. Februar 1965 - 11/1 RA 142/63 = SozR Nr 33 zu § 1248 RVO; Urteil vom 29. Juli 1976 - 4 RJ 199/74 = SozR 2200 § 1248 Nr 15; Urteil vom 15. Februar 1979 - 5 RJ 12/77 = SozR 2200 § 1248 Nr 28). Diese Prüfung muß eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Umstände und insbesondere des Verhaltens des Versicherten einschließen, wenn sie dem von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernis Rechnung tragen soll, daß die ernstliche Arbeitsbereitschaft des Versicherten "keinem vernünftigen Zweifel unterliegt" (BSGE 20, 190, 197).

Weder beruht die Entscheidung des LSG auf dem Ergebnis einer umfassenden Prüfung der Gesamtumstände, noch hat es eine nähere Prüfung der Einzelumstände vorgenommen. So geht es von einer als glaubhaft angesehenen Behauptung des Klägers aus, dieser habe eine Beschäftigung gesucht, um einen finanziellen Beitrag für die an seinem alten Fachwerkhaus laufend anfallenden und ständig größere Geldbeträge erfordernden Reparaturen leisten zu können. Damit ist keine hinreichend objektivierte Feststellung für die Annahme des LSG getroffen. Mindestens hätten die Höhe der Aufwendungen, die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, mögliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



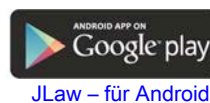
[JLaw – für iOS](#)

sonstige Einnahmen (Mieteinnahmen) sowie die näheren Umstände der Ausgaben ermittelt werden müssen. Ähnlich ungenau ist auch die vom LSG übernommene Behauptung des Klägers, erst als sich sein Gesundheitszustand während seines Ruhestands gebessert habe und medizinisch festgestellt worden sei, daß er noch vollschichtige Arbeiten verrichten könne, habe er sich um Arbeit bemüht. Das LSG hätte dazu die gesundheitliche Leistungsfähigkeit einerseits im Jahr der Arbeitslosmeldung (1979) und andererseits in den Jahren davor (1973 bis 1978) aufklären und miteinander vergleichen müssen, was angesichts der vorliegenden Rentenakten (Rentenanträge vom Januar 1978 und Dezember 1979) unschwer möglich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang wäre es auch sachdienlich gewesen, die vom Kläger selbst geäußerten Ansichten über seine Arbeitseinsatzfähigkeit, und zwar einerseits in den Rentenverfahren und andererseits bei der Arbeitsverwaltung, in die Beurteilung einzubeziehen. Erst aufgrund der so aus den Gesamtumständen gewonnenen objektiven Feststellungen hätte das LSG seine Schlußfolgerungen ziehen und daraus - letztlich - die ernstliche Arbeitsbereitschaft entnehmen können. Soweit sich der Kläger persönlich um eine Arbeitsstelle bemüht und dafür Belege beigebracht hatte, hat schon das SG Zweifel an der Ernsthaftigkeit mehrerer Bewerbungen geäußert. Auch insoweit wäre es erforderlich gewesen, den Sachverhalt aufzuklären.

Da das LSG bisher weder in hinreichendem Umfang den Sachverhalt aufgeklärt hat noch dem Erfordernis einer strengen Prüfung nach-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-12-

gekommen ist, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Rechtsstreit zu weiterer Sachaufklärung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)